



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Heinz Maurus (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Suspendierung von Beamten

Vorbemerkung der Landesregierung:

1. Als Suspendierungen im Sinne der Frage 1) wurden sowohl das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach § 76 Landesbeamtengesetz als auch die vorläufige Dienstenhebung nach § 65 Landesdisziplinarordnung erfasst. Die Antwort enthält eine Zusammenstellung aller Suspendierungen von Landesbeamtinnen und -beamten der Ressorts, des nachgeordneten Bereichs und der landeseigenen Gesellschaften.
2. In Beantwortung der Frage 2) wurden alle vorzeitigen Beendigungen von Dienstverhältnissen der Beamtinnen und Beamten auf Probe erfasst, die im Zusammenhang mit Pflichtverletzungen erfolgten und bis zum 1. März 2001 Bestandskraft erlangt haben.

Frage 1): Wie viele Beamtinnen und Beamte des Landes Schleswig-Holstein sind zum Stichtag 15. Februar 2001 aufgrund staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren, Strafverfahren oder aus dienstrechtlichen oder disziplinarischen Gründen bei Fortzahlung ihrer Bezüge vom Dienst suspendiert? (Aufgeschlüsselt nach Besoldungsstufen und Ministerien bzw. landeseigenen Gesellschaften).

Antwort: Die Zahl der Suspendierungen ergibt sich aus der folgenden Aufstellung, die nach Ressort und Besoldungsstufe aufgeschlüsselt ist.

MJF

Besoldungsgruppe	Suspendierungen
A 7	2
A 9	1

MBWFK

Besoldungsgruppe	Suspendierungen
A 12	2
A 15	1

IM einschl. Polizei

Besoldungsgruppe	Suspendierungen
A 7	1
A 8	1
A 9	1
A 10	1

MFE

Besoldungsgruppe	Suspendierungen
A 15	1

MWTV

Besoldungsgruppe	Suspendierungen
B 10	1

In den **übrigen Ressorts** sind zum Stichtag 15. Februar 2001 keine Beamtinnen und Beamten des Landes Schleswig-Holstein aufgrund staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren, Strafverfahren oder aus dienstrechtlichen oder disziplinarischen Gründen bei Fortzahlung der Bezüge suspendiert.

Frage 2): Wie viele Dienstverhältnisse von Beamtinnen oder Beamten auf Probe sind in den letzten 10 Jahren vorzeitig aufgrund staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren, Strafverfahren oder dienstrechtlicher bzw. disziplinarischer Maßnahmen beendet worden (aufgeschlüsselt nach Besoldungsstufen und Ministerien bzw. landeseigenen Gesellschaften) ?

a) Sind in diesen Fällen Übergangsgelder gezahlt worden?

Wenn ja, in welcher Höhe?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort: **IM einschl. Polizei**

Besoldungsgruppe	Beendigungen
A 6	9
A 7	1
A 9	2

Ein Übergangsgeld ist in **keinem** Fall gezahlt worden, da die Voraussetzungen des § 47 BeamtVG nicht vorlagen.

In den **übrigen Ressorts** sind in den letzten 10 Jahren keine Dienstverhältnisse von Beamtinnen und Beamten auf Probe vorzeitig aufgrund staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsverfahren, Strafverfahren oder dienstrechtlicher bzw. disziplinarischer Maßnahmen beendet worden.